

Gemeinde Schmitten
Landwasserstrasse 50 A
7493 Schmitten

Tel. 081/ 404 10 66
Fax 081/ 404 10 64
gde.schmitten@bluewin.ch
www.schmitten-gr.ch

Gemeinde Schmitten - Revision Ortsplanung - Verlängerung Planungszone

Derzeit ist in der Gemeinde Schmitten eine vom Gemeindevorstand am 25. Februar 2019 erlassene Planungszone betreffend die Revision der Ortsplanung in Kraft. Gestützt auf Art. 21 des Kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) hat der Gemeindevorstand an seiner Sitzung vom 01. März 2021 beschlossen, die Planungszone wie folgt um einstweilen 1 Jahr zu verlängern.

Zweck der Planungszone

Die Planungszone dient insbesondere folgenden Zwecken:

- a) Überprüfung und Anpassung der Bauzonen (Wohn-, Misch- und Zentrumszonen) entsprechend den Vorgaben von Art. 15 Abs. 1 und 2 RPG sowie des am 20. März 2018 beschlossenen kantonalen Richtplans - Siedlung (KRIP-S).
- b) Umsetzung der weiteren Vorgaben von Art. 15 RPG sowie des KRIP-S, insbesondere betreffend Förderung einer hochwertigen baulichen Siedlungsentwicklung nach innen.
- c) Festlegung der Gefahrenzonen und Gewässerräume

Von der Planungszone betroffene Gebiete

Die Planungszone umfasst das ganze Gemeindegebiet.

Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales hat der Verlängerung der Planungszone mit Verfügung vom 16. März 2021 zugestimmt.

In der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die neue Planung erschweren oder dieser entgegenstehen könnte. Insbesondere dürfen Bauvorhaben nur bewilligt werden, wenn sie weder den rechtskräftigen noch den vorgesehenen neuen Planungen und Vorschriften widersprechen (Art. 21 Abs. 2 KRG).

Der Gemeindevorstand behält sich vor, die Planungszone jederzeit entsprechend dem jeweils aktuellen Planungsstand zu konkretisieren bzw. an den jeweils aktuellen Planungsstand anzupassen.

Gegen die vorliegende Verlängerung der Planungszone kann innert 30 Tagen seit Publikation bei der Regierung des Kantons Graubünden Beschwerde erhoben werden.

Schmitten, 23. März 2021

DER GEMEINDEVORSTAND